

Um das Verbotssubjekt ist es nicht schade –

um die Pressefreiheit und das Zensurverbot, die – nun auch bei einer gedruckten Zeitschrift – mittels Vereinsrechts ausgehebelt werden, schon

Gliederung:

<i>Verbotsgrundlage und „Wirtschaftsvereinigungen“</i>	2
<i>Vorbilder</i>	2
1961: Verlag „Hohe Warte“ – ein gescheitertes Verbot.....	2
„Verlag ‚Hohe Warte‘“ war bloß die „Firma“ (siehe FN 2) eines Einzelkaufmans – also kein Verein.....	4
Soweit (vielleicht) der (Einzelkaufmann und) seine abhängig Beschäftigten oder eine mit dem Verlag verbundene „Vortrags-“ oder „Rednerorganisation“ gemeint waren, so wurden diese Personenkreise jedenfalls nicht bestimmt genug bezeichnet.....	4
Die Pressefreiheit blieb damals unerörtert.....	5
2008: Betätigungsverbot für den dänisch-kurdischen Fernsehsender Roj TV – ein zunächst aufgeschobenes Verbot, aber Verbot einer Produktionsfirma.....	6
2016: Altermedia-Verbot.....	8
2017: linksunten-Verbot.....	10
2019: Mezopotamien Verlag und MIR Multimedia GmbH.....	13
2024: Verbot der COMPACT-Magazin GmbH und der CONSPECT FILM GmbH.....	14
<i>Wie wirkt sich das Verbot von Medienorganisationen auf deren Medien aus?</i>	16
Der materielle Unterschied zwischen Medien sowie (Medien verlegenden und/oder herausgebenden) Organisationen.....	16
Der Unterschied zwischen Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit und deren Schranken) sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken).....	20
Einzelpersonen sind keine Vereine.....	22
Die Mitgliedschaft in Vereinen ist erst ab Verbot bzw. ab Feststellung, daß ein Verein X „Ersatzorganisation“ eines bereits verbotenen Vereins Y sei, strafbar (Verbots- und Feststellungsprinzip).....	23
Schrieb ich gestern also die Unwahrheit? Werden Pressefreiheit und Zensurverbot doch nicht ausgehebelt?.....	24
<i>Ist in Bezug auf Organisationen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen, Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (oder vielmehr Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG) die einschlägige Norm?.....</i>	26
<i>Die Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz.....</i>	26
<i>Die Bedeutung des Zensurverbots.....</i>	27
<i>Wie könnten – falls politisch für richtig gehalten – Verbote von faschistischen und rechtspopulistischen Medien und Organisationen zulässig gemacht werden, ohne durch Verfügung solcher Verbote zugleich Wasser auf die Mühlen der – ns-verharmlosenden – Totalitarismustheorie zu gießen?.....</i>	27

Das Bundesinnenministerium hat am 5. Juni 2024 u.a. verfügt und am Dienstag, den 16.07.2024 im [Bundesanzeiger](#) bekannt gemacht:

- „1. Der Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ einschließlich seiner Teilorganisation ‚CONSPECT FILM GmbH‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ und seine Teilorganisation ‚CONSPECT FILM GmbH‘ sind verboten und werden aufgelöst.“
([BAnz AT 16.07.2024 B1](#))

Verbotsgrundlage und „Wirtschaftsvereinigungen“

Dieses Vorgehen gegen einen „Verein“ (auch sog. Wirtschaftsvereinigungen sind gemäß § 17 Vereinsgesetz „Vereine“) hat mehrere Vorbilder. Bevor wir zu den Vorbildern kommen, aber zunächst zum Wortlaut des § 17 Vereinsgesetz und der – beanspruchten – verfassungsrechtlichen Verbotsgrundlage, Artikel 9 Absatz (1 und) 2 Grundgesetz:

- „(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

„**Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf** Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, konzessionierte Wirtschaftsvereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit **nur anzuwenden**,
1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung **richten** oder
2. wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den in § 74a Abs. 1 [[Definition und Konzentration der Zuständigkeit für leichtere Staatsschutz-Delikte bei bestimmten Landgerichten](#)] oder § 120 Abs. 1 und 2 [[Definition und Konzentration der Zuständigkeit für schwere Staatsschutz-Delikte bei bestimmten Oberlandesgerichten](#)] des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Strafgesetzen oder dem § 130 [[Volksverhetzung](#)] des Strafgesetzbuches zuwiderlaufen oder
3. wenn sie von einem Verbot, das aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe erlassen wurde, nach § 3 Abs. 3 [[Verbot](#)] als Teilorganisation erfaßt werden, oder
4. wenn sie Ersatzorganisation eines Vereins sind, der aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe verboten wurde.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_17.html; Hv. hinzugefügt)

Vorbilder

1961: Verlag „Hohe Warte“ – ein gescheitertes Verbot

1961 – noch vor Verabschiedung des Vereinsgesetzes – wurde die Auflösung des – mit der antisemitischen „[Ludendorff-Bewegung](#)“ in Verbindung stehenden – Verlages „Hohe Warte“ auf Ebene der Bundesländer bzw. Regierungsbezirke angeordnet.

Ord- nungs- Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungs- mäßige Ordnung b) Völker- verständnis c) Strafgesetze	Verbots- verfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
260 SA	Bund für Gotterkenntnis (L) e. V.	Tutzing	Der Minister des Innern des Saarlandes	a, b	25. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechts- kräftiges Urteil des VG des Saarlandes vom 11. 11. 1964 aufgehoben
261 SH	wie vor	Tutzing	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961, aufgehoben: 20. 11. 1964
262 HB	<u>Verlag „Hohe Warte“</u>	Pähl/Oberbayern	Senat der Freien Hansestadt Bremen	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechts- kräftiges Urteil des OVG Bremen vom 15. 3. 1964 aufgehoben
263 HE	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Hessische Minister des Innern	a, b	16. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 16. 5. 1961
264 HH	wie vor	Pähl/Oberbayern	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a, b	19. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 19. 5. 1961
265 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Aurich	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
266 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
267 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Hannover	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
268 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
269 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
270 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
271 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
272 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Stade	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
273 RP	wie vor	Pähl/Oberbayern	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	a, b	24. 5. 1961	a) 29. 5. 1962 b) Fristablauf	
274 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Aachen	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961, aufgehoben durch Beschluss des VG Aachen vom 26. 10. 1965
275 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Arnsberg	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
276 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Detmold	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
277 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
278 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Köln	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
279 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Münster	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
280 SA	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Minister des Innern des Saarlandes	a, b	25. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechts- kräftiges Urteil des VG des Saarlandes vom 11. 11. 1964 aufgehoben
281 SH	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961, aufgehoben: 20. 11. 1964
282 B	wie vor	Pähl/Oberbayern	Senator für Inneres von Berlin	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961
283 BW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Innenministerium Baden-Württemberg	a, b	29. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechts- kräftiges Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 25. 6. 1965 aufgehoben
284 BY	wie vor	Pähl/Oberbayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, b	15. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 15. 5. 1961

Seite 20

GMBl 1966

Nr. 1

Nr. 1

GMBl 1966

Schaubild 1: Gemeinsames Ministerialblatt 1966, 1 - 26 (20 f.); rote Hervorhebungen hinzugefügt.

Mehrere dieser Verbote wurde bereits bis 1966 von Verwaltungsgerichten oder Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen aufgehoben. (Ich kam noch nicht dazu, nach diesen Entscheidungen zu suchen.)

1971 erging – in zweiter Instanz – ein (veröffentlichtes) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu dem bayerischen Verbot. Dieses Verbot hob das Gericht zwar auf – aber *nicht*, weil Organisationen, die sich hauptsächlich oder

ausschließlich in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen – prinzipiell nicht verboten werden dürften; sondern *vielmehr* deshalb, weil nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aus der Verbotsverfügung nicht hinreichend bestimmt hervorging, welche Struktur konkret mit der Bezeichnung „Verlag ‚Hohe Warte‘“ gemeint war.

„Die Revision des Klägers zu 1, ‚V. [Verlag ‚Hohe Warte‘]‘, hat Erfolg, weil die gegen ihn gerichtete Verfügung vom 15. Mai 1961 nicht bestimmt genug die Vereinigung bezeichnet, die verboten und aufgelöst wird. Ein belastender Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er nicht genügend bestimmt ist, insbesondere – auch im Wege der Auslegung – nicht eindeutig genug und der Vollziehung fähig erkennen läßt, wen er treffen soll (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., § 11 S. 212; Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., § 50 II S. 332; Stumpp, DVBl. 1968, 330). An diesem Rechtsmangel leidet die Verfügung vom 15. Mai 1961, soweit sie sich gegen den ‚V.‘ richtet. Denn sie läßt – auch im Wege der Auslegung – nicht eindeutig erkennen, welche Vereinigung unter dieser Bezeichnung verboten und aufgelöst werden soll.“

(BVerwG, [Urteil vom 23.03.1971 zum Aktenzeichen I C 54.66](#), Textziffer 31 f.)

„Verlag ‚Hohe Warte‘“ war bloß die „Firma“ (siehe FN 2) eines Einzelkaufmans – also kein Verein

„Verlag ‚Hohe Warte‘“ war nämlich bloß

„die Firma des Verlagsinhabers Franz F. K. von B. also der Name, unter dem er als Einzelkaufmann seine Verlagsgeschäfte betreibt (§ 1 Abs. 2 Nr. 8¹, § 17² des Handelsgesetzbuchs). [...]. Nun kann allerdings eine natürliche Einzelperson nicht nach Art. 9 Abs. 2 GG und den Vorschriften des Vereinsrechts verboten und aufgelöst werden. Etwas Derartiges ist anscheinend mit der Verfügung vom 15. Mai 1961 auch nicht beabsichtigt. Welche Vereinigung unter der Bezeichnung ‚V.‘ durch diese Verfügung getroffen werden soll, läßt sich jedoch aus dem Inhalt der Verfügung auch im Wege der Auslegung nicht hinreichend eindeutig ermitteln.“
([ebd.](#), Textziffer 33 und 34; Hyperlinks ausgetauscht³; FN hinzugefügt)

Soweit (vielleicht) der (Einzelkaufmann und) seine abhängig Beschäftigten oder eine mit dem Verlag verbundene „Vortrags-“ oder „Rednerorganisation“ gemeint waren, so wurden diese Personenkreise jedenfalls nicht bestimmt genug bezeichnet

In Betracht wäre auch noch gekommen, daß

1 „Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat: 1. [...]; 8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; 9. [...].“

2 „(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.“

3 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/787ef32e-74dd-484e-ba9c-f886697e5896> verlinkt die *aktuellen* Fassungen der §§ 1, 17 HGB. In Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ergibt sich kein Unterschied, da dieser seit 1949 unverändert ist.

- „der Zusammenschluß des Verlagsinhabers F. v. B. mit den kaufmännischen und technischen Angestellten und Arbeitern [...], mit deren Hilfe er sein Verlagsunternehmen H.' betreibt“ ([ebd.](#), Textziffer 35), gemeint war.

Außerdem war auch noch

- eine „Rednerorganisation“ und „Vortragsorganisation“ in der Verbotsverfügung erwähnt. Dazu hieß es in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts:

Es könnte „eine Personengruppe“ gemeint gewesen sein, „die sich aus dem Vortragsleiter sowie den Rednern und Ordnern des ‚V.‘ zusammensetzt und zu der möglicherweise auch der Verlagsleiter F. v. B. rechnen ist. Diese Personengruppe wird in den ‚Gründen‘ der Verfügung bezeichnet als ‚Mitarbeiterstab, dem auch die für die Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Vorträge) Verantwortlichen angehören‘, als ‚Rednerorganisation‘ und ‚Vortragsorganisation, der neben einem Vortragsleiter mehrere Redner und örtliche Ordner angehören‘ und die ‚den Weisungen des Verlags unterworfen‘ sei.“

([ebd.](#), Textziffer 38)

Welche dieser beiden Möglichkeiten tatsächlich gemeint war, ging aber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht klar genug aus der Verbotsverfügung hervor.

Die Pressefreiheit blieb damals unerörtert

Da die Verbotsverfügung nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts schon wegen dieses Bestimmtheitsmangels aufzuheben war, ist das damalige Urteil für die *fall-übergreifend* wichtigen und interessanten Fragen unergiebig. Bei diesen *fall-übergreifend* wichtigen und interessanten Fragen handelt es sich um folgende Fragen:

- Ist in Bezug auf Organisationen, die sich *hauptsächlich oder ausschließlich* in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen⁴ (im folgenden kurz: „Medienorganisationen“), Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz überhaupt einschlägig? Oder sind insoweit vielmehr die Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und deren spezifischen Schranken in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz sowie die Schranken-Schranke des Zensurverbots aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz die vorrangige *lex specialis* („*lex specialis derogat legi generali*“ [Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere])? Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz lauten:

4 Insofern besteht ein Unterschied zu Medien, die vom KPD-Verbot mitbetroffen waren; siehe dazu:

„Das Verbot und die Auflösung der KPD bewirkten die Einstellung ihrer sämtlichen Periodika: Parteibüros und Pressehäuser wurden nach Verkündung des Urteils geschlossen. Nach dem Urteilstext wurden die Innenminister der Bundesländer mit der Durchführung der Auflösungsverfügung beauftragt. Einsatzkommandos besetzten die Redaktionen, beschlagnahmten das Propagandamaterial und versiegelten die Räume, ohne daß es zu Zwischenfällen kam. Unter das Verbot der KPD-Presse fielen 13 Tageszeitungen, 4 Wochenzeitungen, 3 Monatszeitschriften sowie 30 Zeitschriften von kommunistischen Hilfsorganisationen.“ (Heinz-Dietrich Fischer, *Parteien und Presse in Deutschland seit 1945*, Schönemann: Bremen, 1971 [Saur: München / New York / London / Paris, 1981^{2., unveränd.}], 499)

Die KPD und die ihr nahestehenden, in den 1950er und 60er Jahren ebenfalls verbotenen Organisationen hatten eine *deutliche breitere* Praxis als nur Medien herauszugeben.

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

- Falls derartige Verbote von Medienorganisationen (1.) grundsätzlich und (2.) im jeweils konkret in Rede stehenden Fall zulässig sind – welche Konsequenzen hat das für die *Medien* dieser Organisationen?
 - Klar – *die verbotene Organisation* darf die Medien nicht mehr herausgeben bzw. verlegen, denn das Existenzverbot in Bezug auf die Organisation impliziert ein Betätigungsverbot in Bezug auf die Organisation:

„Vom Verbot ist infolge der umfassenden organisatorischen Auflösung des Vereins auch die Abschaltung seiner Internetpräsenzen und der von ihm geschaffenen Informations- und Kommunikationsstrukturen erfasst. Das in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids enthaltene Verbot der Nutzung der Internetadressen des Vereins wiederholt lediglich die Gesetzeslage (vgl. zum Betätigungsverbot BVerwG, Urteil vom 4. November 2016 – [1 A 6.15 \[ECLI:DE:BVerwG:2016:041116U1A6.15.0\]](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 72 Rn. 37).“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 28)

„Das gleichzeitig gegen den Kläger ausgesprochene Betätigungsverbot (Ziffer 3) ergibt sich aus der Natur des Verbots der Teilorganisationen und der Auflösungsanordnung, ohne dass es einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf.“

(BVerwG, [Urteil vom 04.11.2016 zum Akenzeichen 1 A 6.15](#), Textziffer 37)
 - Aber dürfen jene Medien künftig von Einzelpersonen (die – wie gesagt [S. 4] – vereinsrechtlich nicht verboten werden können) und/oder von *nicht*-verbotenen Vereinen herausgegeben bzw. verlegt werden – jedenfalls, sofern das Recht an den *Titeln* jener Medien nicht – markenrechtlich – zum Vermögen der verbotenen Organisation gehört?

Ich setze erst einmal mit den weiteren Vorbildern des jetzigen Verbotes fort und komme unten (S. 16 und 26) auf diese beiden Fragen zurück.

2008: Betätigungsverbot für den dänisch-kurdischen Fernsehsender Roj TV – ein zunächst aufgeschobenes Verbot, aber Verbot einer Produktionsfirma

Nach dem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil von 1971 gab es dann – soweit ersichtlich – erst einmal längere Zeit kein vereinsrechtliches Vorgehen gegen Medienorganisationen.

2008⁵ wurde dann aber wieder vereinsrechtlich gegen Medienorganisationen vorgegangen – nämlich gegen den kurdischen Fernsehsender Roj TV, eine Aktiengesellschaft, und dessen Muttergesellschaft sowie gegen eine Wuppertaler Fernsehproduktionsfirma.⁶ Bei diesem Vorgehen handelte es sich um

- ein Betätigungsverbot nach [§ 14](#) Absatz 3 [Vereinsgesetz](#):

„Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann.“

in Verbindung [§ 15](#) Absatz 1 [Vereinsgesetz](#):

„Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, gilt § 14 entsprechend.“

gegen

- den kurdischen Fernsehsender Roj TV, einer Aktiengesellschaft dänischen Rechts,

sowie

- die Auflösung der – als deutsche „Teilorganisation“ des Fernsehsenders angesehenen – Fernsehproduktionsfirma V. GmbH in Wuppertal.

Auch diese Verfügung wurde vom Bundesverwaltungsgericht teilweise aufgehoben⁷,

5 Siehe: BVerwG, [Urteil vom 24.02.2010 zum Aktenzeichen 6 A 5.08](#) (zur Klage der V. GmbH), Textziffer 4: „Mit Verfügung vom 13. Juni 2008, die an M., R. TV und die Klägerin gerichtet war, stellte das Bundesministerium des Innern fest, dass der Betrieb von R. TV durch M. sowie die Tätigkeit von R. TV den Strafgesetzen zuwiderliefen und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten. [...]. Die Klägerin wurde als Teilorganisation von R. TV aufgelöst.“

Siehe außerdem: Gerichtshof der Europäischen Union, [Urteil vom 22.09.2011 zu den Rechtssachen C-244/10 und C-245/10](#) (= vom Bundesverwaltungsgericht bzgl. Roj TV und Mesopotamia Broadcast eingeholte Vorab-Entscheidung), Textziffer 19 und BVerwG, [Gerichtsbescheid vom 23.07.2012 zum Aktenzeichen 6 A 4.11](#) (endgültige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. Roj TV), Textziffer 3. – Eine Veröffentlichung des Verbotes selbst konnte ich 2019 (siehe FN 6) weder im [Bundesanzeiger](#) noch im [Gemeinsamen Ministerialblatt](#) finden (ich habe jetzt nicht noch mal erneut gesucht).

6 Zu den Fällen von 1961 und 2008 hatte ich 2019 bei de.indymedia einen Artikel veröffentlicht: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/06/Kein_blosses_Schreckgespenst--FIN.pdf, aus dem ich hier Passagen – hinsichtlich der Hyperlinks aktualisiert – übernehme.

7 Siehe BVerwG, [Gerichtsbescheid vom 23.07.2012 zum Aktenzeichen 6 A 3.11](#) (Mesopotamia Broadcast A/S), Tenor: „Die gegen die Klägerin gerichtete Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juni 2008 wird aufgehoben, soweit das gegenüber der Klägerin angeordnete Betätigungsverbot die Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen des Senders R. TV der Klägerin von Dänemark aus nach bzw. in Deutschland betrifft und soweit die Verwendung von Kennzeichen der Klägerin oder ihres Senders bei dieser Tätigkeit verboten wird.“

Siehe entsprechend den Tenor der Entscheidung bzgl. Roj TV: BVerwG, [Gerichtsbescheid vom 23.07.2012 zum Aktenzeichen 6 A 4.11](#).

Im vergangenen Jahr hatte ich in Bezug auf die 2008er-Verbote gesagt: „Die dagegen eingereichten Klagen scheiterten.“ (https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill_interviewt_Schulze_T_I-1_u_I-2.pdf, S. 9); das war also *ungenau / schlecht erinnert bzw. voreilig* (siehe sogleich: „ausschließlich deshalb, weil Roj TV zu diesem Zeitpunkt in Dänemark noch nicht verboten war“).

aber nicht deshalb, weil sie zwei Aktiengesellschaften und eine GmbH betraf, sondern ausschließlich deshalb, weil Roj TV zu diesem Zeitpunkt in Dänemark noch nicht verboten war und daher das Verbot der Ausstrahlung dessen Programm – nach einer eingeholten⁸ Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg⁹ (nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht [des Europarats] in Straßburg) – gegen das EU-Binnenmarktsregime verstieß.

Das Verbot der Fernsehproduktionsfirma V. GmbH wurde dagegen vom Bundesverwaltungsgericht – zeitgleich mit der Entscheidung, die genannte Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen – bestätigt (weil es insoweit nicht um Ausstrahlung von Dänemark nach Deutschland [= EU-Binnenmarkt], sondern um Produktion in Deutschland ging):

„In der Sache bleibt der Klage der Erfolg versagt. Die Erstreckung des gegenüber R. TV ergangenen Vereinsverbotes auf die Klägerin und die in der Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juni 2008 enthaltenen weiteren Entscheidungen, die die Klägerin betreffen, sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO¹⁰).“

„Durch ihre Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Klägerin nach den Umständen des konkreten Falles nicht von der Anwendung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausgenommen.“

(BVerwG, [Urteil vom 24.02.2010 zum Aktenzeichen 6 A 5.08](#), Textziffer 17, 19; hinzugefügt)

Auf die Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten; Wortlaut: siehe oben S. 5) ging die Entscheidung nicht ein.

2016: Altermedia-Verbot

2016 wurde der „Verein ‚Altermedia Deutschland‘“ verboten ([BAnz AT 27.01.2016 B1](#)):

8 BVerwG, [Beschluß vom 24.02.2010 zum Aktenzeichen 6 A 6.08](#) (zu Mesopotamia Broadcast A/S) und [Beschluß vom 24.02.2010 zum Aktenzeichen 6 A 7.08](#) (zu Roj TV).

9 Gerichtshof der Europäischen Union, [Urteil vom 22.09.2011 zu den Rechtssachen C-244/10 und C-245/10](#) (die entscheidende Passage des Schlußsatzes vor der Kostenentscheidung [Textziffer 54] ist folgende „sofern [...] nicht“-Einschränkung: „sofern die genannten Maßnahmen nicht die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne von Fernsehsendungen, die dieser Veranstalter von dem anderen Mitgliedstaat aus ausstrahlt, im Hoheitsgebiet des Empfangsmitgliedstaats verhindern“).

10 „Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.“ (<https://web.archive.org/web/20240716141456/https://lexetius.de/VwGO/113>)


Bundesministerium des Innern
**Bekanntmachung
 eines Verbandsverbots gegen
 „Altermedia Deutschland“**

Vom 4. Januar 2016

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende

Verfügung:

1. Der Verein „Altermedia Deutschland“ richtet sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Altermedia Deutschland“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL „www.altermedia-deutschland.info“ sowie unter der IP-Adresse 91.210.104.208 abrufbare Internetseite des Vereins zu betreiben. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins, zum Beispiel auf Twitter (URL: twitter.com/AltermediaD; Benutzername: @AltermediaD), Facebook (URL: www.facebook.com/levke.hadden.1, Benutzername: Petra Kamenz) und Fumano (URL: fumano.com/altermedia-deutschland; Benutzername: Altermedia-Deutschland; URL: fumano.com/Levke-Hadden, Benutzername: Levke Hadden). Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere „info@altermedia-deutschland.info“, „technik@altermedia-deutschland.info“ und „altermedia-deutschland@ox300.com“, sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Altermedia Deutschland“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbotes öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils „Altermedia“ in einem von Rot ins Schwarze verlaufendem Schriftzug und gilt auch für eine Verbreitung im Internet:

5. Das Vermögen des Vereins „Altermedia Deutschland“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Altermedia Deutschland“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „Altermedia Deutschland“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Altermedia Deutschland“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins „Altermedia Deutschland“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Altermedia Deutschland“ dessen gesetzeswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

 Berlin, den 4. Januar 2016
 ÖS II 3 - 20106/2#4

Bundesministerium des Innern

 Im Auftrag
 Kaller

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Gemeint war mit dieser Bezeichnung der BetreiberInnenkreis der rechten Internet-Plattform, die so („Altermedia“) hieß (diese war aber – anders als die verschiedenen linken indymedia-Seiten [siehe zu linksunten.indymedia sogleich den nächsten Abschnitt] – keine *open posting*-Plattform, sondern es gab redaktionelle Entscheidungen *vor* Artikel-Veröffentlichung). Gegen dieses Verbot wurde *keine* Klage erhoben. Es wurde also auch bestandskräftig ([BAnz AT 08.04.2016 B1](#)). Die Fragen, ob der BetreiberInnenkreis der Plattform tatsächlich genauso hieß wie die Plattform und ob der BetreiberInnenkreis von Altermedia überhaupt vereinsförmig im Sinne des weiten § 2 Vereinsgesetz organisiert war, sei an dieser Stelle offenlassen; § 2 Vereinsgesetz lautet:

„(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html)

2017: linksunten-Verbot

2017 erfolgte dann das Verbot des angeblichen „Verein[s] ‚linksunten.indymedia‘“ ([BAnz AT 27.01.2016 B1](#)).



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 25. August 2017
BAnz AT 25.08.2017 B1
Seite 1 von 1

Bundesministerium des Innern

**Bekanntmachung
eines Vereinsverbots gegen
„linksunten.indymedia“**

Vom 14. August 2017

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende

Verfügung:

1. Der Verein „linksunten.indymedia“ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „linksunten.indymedia“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins, zum Beispiel auf Twitter (URL: https://twitter.com/indy_linksunten; Benutzername: @indy_linksunten). Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere linksunten@indymedia.org, sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils „linksunten“ im Schriftzug „linksunten.indymedia.org“ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens „i“ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen:



linksunten.indymedia.org

Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im Internet.

5. Das Vermögen des Vereins „linksunten.indymedia“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „linksunten.indymedia“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „linksunten.indymedia“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „linksunten.indymedia“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins „linksunten.indymedia“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „linksunten.indymedia“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Berlin, den 14. August 2017
ÖSII3-20106/2#9

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Nötges

Die Vereinsförmigkeit des BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia war sehr fraglich, denn es handelte sich um eine autonom-linksradikale Struktur; über solche Strukturen heißt es aber noch 1992 in einem Aufsatz in der juristischen Fachzeitschrift *Verwaltungsrundschau*:

„Gerade die diffuse Szene der sog. ‚Autonomen‘ widersetzt sich jeder Art vereinsmäßige Föhlung miteinander, um dadurch ein Höchstmaß an Spontaneität und Flexibilität zu erreichen. [...] Autonome sind trotz ihrer zum Großteil in Gruppen durchgeführten spektakulären Aktionen keine Vereine. Hier fehlt es bereits am Merkmal des Zusammenschlusses.“

(Michael Deres, *Die Praxis des Vereinsverbotes – Eine Darstellung der materiellen Voraussetzungen*, in: *Verwaltungsrundschau* 1992, 421 - 431 [424])

Ähnlich äußerten sich auch Reinhard Marx und Wolfgang Sailer in der sechsten Auflage des *Handbuchs des Polizeirechts* von 2018:

„Das Erfordernis eines Zusammenschlusses [... kann] bei [...] autonomen Gruppen schwierig [festzustellen] sein.“

(Kapitel J, Randnummer 21)

Und das Bundesinnenministeriums selbst zitierte in seiner Verbotsverfügung aus einem Selbstverständnis-Text des linksunten-BetreiberInnenkreises: *„Wir organisieren uns basisdemokratisch und treffen Entscheidungen nach dem Konsensprinzip“* – ohne dieser Selbstdarstellung zu widersprechen. Wenn aber (tatsächlich) nach Konsensprinzip entschieden wird, dann unterwirft (§ 2 Absatz 1 Vereinsgesetz: „einer organisierten Willensbildung *unterworfen*“) sich aber keine Minderheit unter eine Mehrheit oder die Basis unter der Führung, sondern es wird solange diskutiert, bis ein Kompromiß gefunden wird, den alle mittragen können – oder es wird gar nicht kollektiv gehandelt. Wegen dieses recht schwerfälligen Charakters von Basisdemokratie dürfte es insoweit an organisations-spezifischer Gefährlichkeit fehlen; siehe zur organisations-spezifischen Gefährlichkeit:

„Eine gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“

(Löwer, in: von Münch / Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, 2012⁶, RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“.)

„der Begriff der Vereinigung [setzt] die Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit voraus. Eine solche Unterordnung ist bei einem Zusammenschluß von nur zwei Personen nicht möglich. Denn hier steht der einzelne nur dem Willen eines anderen Individuums gegenüber, mit dem er sich einigt oder dem er sich unterordnet. Der andere repräsentiert hierbei immer nur einen eigenen individuellen Willen, nicht den einer hinter ihm stehenden **Mehrheit**. Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines **von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens** liegt, ist hier noch nicht erreicht.“

(BGHSt 28, 147 - 150 [149 = [Wolters Kluwer-Tz. 7](#)]; Hv. hinzugefügt)

Bei Anwendung des Konsensprinzips gibt es keinen „von der individuellen

Einzelmeinung *losgelösten* Gruppenwillen“, sondern jede beteiligte Person hat ein Vetorecht.

Trotzdem bejahte das Bundesverwaltungsgericht 2020 die Vereinsförmigkeit des BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia:

„Die verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ war im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids ein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG. Die Bedeutung der dort genannten Strukturmerkmale ist in der Rechtsprechung geklärt (aa.). Der Senat kann sich seine Überzeugung auf der Grundlage der vorgelegten Ausdrücke zahlreicher Internetseiten bilden, eine weitere Sachverhaltsaufklärung ist nicht geboten (bb.). Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelte es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (cc.). Die Mitglieder dieser Vereinigung haben sich einer organisierten Willensbildung unterworfen (dd.). ‚linksunten.indymedia‘ bestand auch im Zeitpunkt des Erlasses des Verbotsbescheids (ee.).“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 37)

Diese Auffassung wurde zwar vom Bundesverwaltungsgericht bei den Textziffern 38 bis 47 näher begründet; aber speziell auf den Begriff „unterworfen“ sowie auf „Basisdemokratie“ / „Konsensprinzip“ ging das Bundesverwaltungsgericht *nicht* ein. Außerdem übersah es, daß der BetreiberInnenkreis der Subdomain linksunten.indymedia.org gar nicht „linksunten.indymedia“, sondern „IMC [*Independent Media Centre*] Linksunten“¹¹ hieß – also auch bei diesem Verbot die Bestimmtheit der Bezeichnung des Verbotsobjektes fraglich war.

Eine Sachentscheidung über das linksunten-Verbot traf das Bundesverwaltungsgericht nicht, da die AdressatInnen – aus strafrechtlicher Vorsicht – vorzogen, nicht als VereinsvertreterInnen gegen das Verbot zu klagen (und sich *nicht einmal* zur *Mitgliedschaft* im BetreiberInnenkreis von linksunten bekannten). Das Bundesverwaltungsgericht unterstellte ihnen die Mitgliedschaft ‚gnädigerweise‘ trotzdem:

„Zwar hat die Klägerin unter Verweis auf eine drohende strafrechtliche Verfolgung nicht gesagt, ob sie der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ angehört hat. Sie hat aber ausdrücklich auf die Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht Einzelner Bezug genommen, auf die Aushändigung des Bescheids zu ihren Händen verwiesen und ihr Interesse an dem Betrieb eines zumindest ähnlichen Nachrichtenportals bekundet. Daher bietet ihr Vortrag in Zusammenschau mit dem Akteninhalt noch hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihre Zugehörigkeit zum verbotenen Personenzusammenschluss zumindest möglich erscheint. Insbesondere indiziert die Aushändigung des Verbotsbescheids zu ihren Händen, dass die Verbotsbehörde selbst von einer Zugehörigkeit der Klägerin zur verbotenen Vereinigung ausgeht.“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 23)

¹¹ <https://linksunten.indymedia.org/user/7/index.html>.

Aber allein eine Mitgliedschaft in dem verbotenen Verein genügt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts *nicht*, um Anspruch auf inhaltliche Überprüfung des Verbots zu haben; vielmehr müßten verbotene Vereine als Kollektiv (Organisation) klagen, um einen Anspruch auf inhaltliche Überprüfung des Verbots zu haben:

„Einzelne Personen, die sich gegen ein Vereinsverbot wenden, können danach nur geltend machen, dass das Vereinsverbot sie in ihrer von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit verletzt [...]. Hierzu müssen sie darlegen, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können. Sie können nur rügen, dass das Vereinsgesetz als Rechtsgrundlage des Verbots keine Anwendung findet und kein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG vorliegt. Treffen diese Einwände zu, ist die Verbotsverfügung aufzuheben, um den durch sie hervorgerufenen Eingriff in die Betätigungsfreiheit zu beseitigen.“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 22)

Damit blieb auch diese Entscheidung für das Verhältnis von Vereinigungsfreiheit und Medienfreiheiten sowie das Verhältnis deren jeweils spezifischer Schranken zueinander unergiebig:

„Zwar wäre ein Vereinigungsverbot mit den Anforderungen des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren, wenn es nur das Mittel wäre, Meinungsäußerungen oder Publikationen zu untersagen, die für sich genommen den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießen. Der Schutz durch andere Grundrechte darf von einem Vereinigungsverbot nicht unterlaufen werden. Insbesondere darf ein Vereinigungsverbot nicht bewirken, dass auf diesem Wege untersagt wird, was die Freiheitsrechte sonst erlauben. **Dieser Frage ist aber nicht auf der Ebene der Anwendbarkeit der vereinsrechtlichen Verbotsnorm, sondern im Rahmen der Prüfung der Verbotsgründe nachzugehen** (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 – BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 113).“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 34; Hv. hinzugefügt)

Eine „Prüfung der Verbotsgründe“ fand aber im Falle „linksunten“ – aus dem gerade schon dargestellten Grund (es wurde nicht als Verein/Kollektiv geklagt) – *nicht* statt.

2019: Mezopotamien Verlag und MIR Multimedia GmbH

2019 wurden die Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und die MIR Multimedia GmbH als angebliche „Teilorganisationen“ der PKK verboten. Die dagegen eingereichten Klagen wurden am 26.01.2022 vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.¹² Mit diesem Urteil wurden nun die Medienfreiheiten und auch die Kunstfreiheit, die nach dem wirklichen Wortlaut des Grundgesetzes unbeschränkt (und

¹² <https://rdl.de/beitrag/verbot-der-kurdischen-verlage-mezopotamien-verlag-und-mir-multimedia-bleibt-bestehen> und <https://www.bverwg.de/de/260122U6A7.19.0>.

nicht bloße Abwägungsmasse) ist¹³, ganz ausdrücklich zur *quantité négligeable* im Verhältnis zu Vereinsverboten erklärt:

„Das Grundrecht, an dem sich ein Vereinigungsverbot messen lassen muss, ist in erster Linie die in Art. 9 Abs. 1 GG geschützte Vereinigungsfreiheit. Das bedeutet nicht, dass die Wertungen weiterer Grundrechte im Rahmen der Prüfung am Maßstab des Art. 9 GG keine Berücksichtigung finden. **Die weiteren Grundrechte werden damit aber nicht zum selbständigen Prüfungsmaßstab.** Für Verbote von Vereinigungen gilt, auch soweit sie andere Grundrechte betreffen, in erster Linie die spezielle Norm des Art. 9 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG, [Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 u.a.](#) – BVerfGE 149, 160 Rn. 93 und 98 m.w.N.).

Hiernach ist der mit der angefochtenen Verfügung verbundene Eingriff in die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte **Pressefreiheit**, auf die sich die Klägerin zu 1. beruft, jedenfalls gerechtfertigt. Wie sich aus den in Art. 5 Abs. 2 GG festgelegten Schranken der Pressefreiheit und **einer Abwägung mit dem verfassungsrechtlichen Verbotstatbestand** des Art. 9 Abs. 2 GG ergibt, haben Meinungs- und Pressefreiheit dort zurückzutreten, wo sie – wie hier – ausschließlich der Verwirklichung verbotswidriger Vereinszwecke dienen (vgl. BVerwG, [Urteil vom 28. Januar 1997 – 1 A 13.93](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 26; [Beschluss vom 19. August 1994 – 1 VR 9.93](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 19). Nichts anderes kann im Schutzbereich der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gelten, auf die sich die Klägerin zu 2. beruft und die im Rahmen kollidierenden Verfassungsrechts ebenfalls durch Art. 9 Abs. 2 GG begrenzt wird.“

(BVerwG, [Urteil vom 26.01.2022 zum Aktenzeichen 6 A 7.19](#), Textziffer 100 f.; Hv. und Hyperlinks hinzugefügt)

Aber ist diese Rechtsprechung auch zutreffend? Zwar hat das Bundesverfassungsgericht *Recht*, daß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz die Norm ist, die speziell Vereinsverbote regelt; aber ist das *auch dann noch* die entscheidende Spezialität, wenn der Verein gar nichts anderes macht als publizistisch (also: *geistig*) tätig zu sein und auch nur wenige Mitglieder / GesellschafterInnen hat?

2024: Verbot der COMPACT-Magazin GmbH und der CONSPECT FILM GmbH

Und nun also 2024: Das Verbot der COMPACT-Magazin GmbH und der CONSPECT FILM GmbH. Die Begründung der Verbotsverfügung ist nicht veröffentlicht (wenn ich recht sehe); ich kam auch noch nicht dazu, beim Bundesinnenministerium um ein anonymisiertes Exemplar der mit Begründung versehenen Verbotsverfügung zu bitten. Ich hatte auch noch nie ein *Compact*-Exemplar in der Hand. Aber nach dem, was ich über *Compact* gelesen habe, ist nicht unwahrscheinlich, daß die *Compact*-Inhalte (und, insoweit dieser für die Inhalte verantwortlich ist, auch der *Compact*-Verlag) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Eher erstaunlich ist schon, daß – angesichts rassistischer Zeitschriften-Inhalte – nicht auch wegen Gerichtetheit gegen die Völkerverständigung verboten wurde.

¹³ Artikel 5 Absatz 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ (Weitere Schranken – über die Schranke, die Satz 2 der Freiheit der Lehre setzt – folgen *nicht*.)

Bleiben aber die – weiter oben anlässlich des Hohe Warte-Verbots aufgeworfenen – zwei Fragen:

1. Ist in Bezug auf Organisationen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen, Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz überhaupt einschlägig? Oder sind insoweit vielmehr die Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und deren spezifischen Schranken in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz sowie die Schranken-Schranke des Zensurverbots aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz die vorrangige *lex specialis*?

2. Falls derartige Verbote von Medienorganisationen (1.) grundsätzlich und (2.) im jeweils konkret in Rede stehenden Fall zulässig sind – welche Konsequenzen hat dies für die *Medien* dieser Organisationen? Dürfen jene Medien künftig von Einzelpersonen (die – wie gesagt – vereinsrechtlich nicht verboten werden können) und/oder von *nicht*-verbotenen Vereinen herausgegeben bzw. verlegt werden – jedenfalls, sofern das Recht an den *Titeln* jener Medien nicht – markenrechtlich – zum Vermögen der verbotenen Organisation gehört?

Die Antwort auf diese beide Fragen folgt morgen.

„Compact“-Verbot – Teil II.

Der Unterschied zwischen Verlagen und deren Medien; zwischen Medien und Medien-HerausgeberInnen – bloß „formal“ oder materiell?

Im gestrigen Teil I. hatte ich aufgezeigt, daß mittlerweile von einer deutschen Traditionen von Verboten von Organisationen, die (fast) nichts anderes machen, als Medien herauszugeben oder zu verlegen, gesprochen werden muß (1961: Verlag „Hohe Warte“; 2008: Roj TV; 2016: Altermedia; 2017: „linksunten.indymedia“ bzw. vielmehr gemeint: „IMC linksunten“; 2019: Mesopotamien Verlag; gestern: Compact-Magazin GmbH).

Angesichts dieser Entwicklung hatte ich zwei Fragen aufgeworfen:

1. Ist in Bezug auf Organisationen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen, Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz überhaupt einschlägig? Oder sind insoweit vielmehr die Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und deren spezifischen Schranken in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz sowie die Schranken-Schranke des Zensurverbots aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz die vorrangige *lex specialis*?

2. Falls derartige Verbote von Medienorganisationen (1.) grundsätzlich und (2.) im jeweils konkret in Rede stehenden Fall zulässig sind – welche Konsequenzen hat dies für die *Medien* dieser Organisationen? Dürfen jene Medien künftig von Einzelpersonen (die – wie gesagt – vereinsrechtlich nicht verboten werden können) und/oder von *nicht*-verbotenen Vereinen herausgegeben bzw. verlegt werden – jedenfalls, sofern das Recht an den *Titeln* jener Medien nicht – markenrechtlich – zum Vermögen der verbotenen Organisation gehört?

Hier nun meine Antwort auf diese Fragen.

Wie wirkt sich das Verbot von Medienorganisationen auf deren Medien aus?

Die zweite Teilfrage von Frage 2. ist m.E. klar mit „ja“ zu beantworten:

a) Medien sind keine Vereine – also darf gegen sie vereinsrechtlich nicht vorgegangen werden.

Der materielle Unterschied zwischen Medien sowie (Medien *verlegenden* und/oder *herausgebenden*) Organisationen

Zwar mag es vorkommen, daß Medien einerseits und deren HerausgeberInnen bzw. Verlage andererseits ein- und denselben Namen haben. Aber weder ist dies zwingend, noch heißt dies, daß das Medium einerseits und der/die jeweilige Herausgeber/inn/en /

Verlag andererseits ein- und dieselbe Entität sind. Dies zeigt sich schon daran, daß ein- und derselbe Verlag mehrere Medien verlegen kann; manche Bücher werden auch von mehreren Verlagen gemeinsamen verlegt; auch können Vereine, aber auch *Einzelpersonen und nicht vereinsförmig organisierte Personenmehrheiten* Medien herausgeben (der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes ist zwar weit, aber nicht grenzenlos: „Wenn drei Kaufleute zusammenarbeiten, sind, grundrechtlich gesehen, auch nur drei Individuen am Werk, und es tritt nicht notwendig ein vierter, kollektiv überwölbender Grundrechtsträger hinzu.“ [Isensee¹⁴]).

2019 – zwei Jahre nach dem Verbot – hatte ich (als LeserIn und AutorIn der kollateral-betroffenen Webseite / Internet-Zeitung) beim Bundesinnenministerium beantragt, das linksunten-Verbot (siehe den gestrigen Teil I.) zurückzunehmen¹⁵; zur Begründung hatte ich unter anderem ausgeführt (die Hyperlinks in den Fußnote zu folgendem Zitat aktualisiere ich bei dieser Gelegenheit):

„Dieser Unterschied [zwischen BetreiberInnenkreis und Internet-Plattform] wird auch in Abschnitt B. I. (Formelle Verbotsvoraussetzungen / Vereinseigenschaft) [der linksunten-Verbots-Verfügung] konfundiert. Dort heißt es:

„linksunten.indymedia ist ein Verein [...]. Bei dem BetreiberTeam von linksunten.indymedia handelt es sich um eine Mehrheit natürlicher Personen“.

In der Tat dürfte es sich bei den BetreiberInnen von *linksunten* um eine Mehrzahl von Personen handeln; aber die internet-Plattform bzw. internet-Zeitung besteht – ganz genauso wie jedes andere Medium – *nicht* aus Personen, sondern wird von Personen herausge[ge]ben. Die Personen sind das Subjekt; das Medium ist das Objekt.

Ein Medium besteht aus Papier oder Bits oder Celluloid etc.; ein Verein dagegen aus natürlichen und/oder juristischen Personen.

- Der *Vorwärts*, die Parteizeitung der SPD, ist *nicht* mit der SPD selbst identisch;
- der *Revolutionäre Zorn*, das Organ der Revolutionären Zellen, ist *nicht* mit den Revolutionären Zellen identisch,
- die *FAZ* (internet- und Papierausgabe) ist nicht identisch mit den Herren Braunberger, D'Inka, Kaube und Kohler, sondern sie wird von diesen herausgegeben
und
- die HerausgeberInnen der Zeitschrift *radikal*, mögen diese vereinsförmig organisiert (gewesen) sein oder nicht, sind *nicht* mit ihrer Zeitung identisch. Denn **die HerausgeberInnen bestehen aus Fleisch, Blut und ziemlich viel Wasser; die Zeitschrift dagegen aus Papier und DruckerInnenschwärze.** –

Diesen Unterschied zwischen Medien und deren HerausgeberInnen hat auch der Staatsschutzsenat des Bundesgerichtshof in den 1970er und 1990er Jahren anerkannt:

14 Isensee, *Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen*, in: ders./Kirchhof [Hg.], *Handbuch des Staatsrecht*. Band IX, 2011, 911 - 980 (928, RN 26).

Entsprechend gilt: Die BürgerInnen dürfen (zu zweit) heiraten; zu vielen demonstrieren; als kleine Gruppe regelmäßig ins Theater gehen / Meinungen äußern / Presseorgane herausgeben, *ohne* dafür erst einen Verein gründen zu müssen. – Das Ehepaar, das aufgrund der Heirat entsteht, ist *kein* Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

15 § 48 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_48.html)

In dem 1995er Ermittlungsverfahren wegen der Zeitschrift *radikal* sprach auch der Bundesgerichtshof von, ‚Organisation [...], die für die Herausgabe und Verbreitung der unregelmäßig erscheinenden linksextermistischen/linksterroristischen Untergrunddruckschrift ‚radikal‘ verantwortlich ist‘ – unterschied also zwischen herausgebender ‚Organisation‘ einerseits und ‚Untergrunddruckschrift‘ andererseits.¹⁶

Genauso erkannte der BGH den Unterschied zwischen den Revolutionären Zellen einerseits und dem ‚Organ der ›revolutionären Zellen‹ andererseits (Name des Organs: *Revolutionärer Zorn*).¹⁷

Und ganz entsprechend sind auch die (seinerzeitigen) HerausgeberInnen von *linksunten Menschen*, die aus Fleisch, Blut und ziemlich viel Wasser bestehen, während das Medium aus ziemlich vielen Bits besteht bzw. bestand.“

Nach der gerade zitierten Passage folgte noch folgende Tabelle:

(u.U. vereinsformig organisierte) HerausgeberInnen	geben heraus:	Medium
Subjekt	Prädikat	Objekt
SPD	gibt heraus	<i>vorwärts</i>
Revolutionäre Zellen	gaben heraus	<i>Revolutionärer Zorn</i>
Braunberger / D'Inka / Kaube / Kohler	geben heraus	<i>FAZ</i>
IMC Linksunten	gab heraus	<i>linksunten.indymedia.org</i>

Das Bundesinnenministerium gab meinem Antrag *nicht* statt (schickte mir nicht einmal einen ablehnenden Bescheid); aber das Bundesverwaltungsgericht schien die Sache – im Rahmen seines Urteils zu der Klage der z. Hd.-AdressatInnen¹⁸ des linksunten-Verbot – genauso zu sehen:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“
(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 33).

Allerdings übersah das Bundesverwaltungsgericht – wie in Teil I. schon kritisiert (siehe bei FN 11) –, daß der BetreiberInnenkreis der Subdomain linksunten.indymedia *nicht* genauso wie sein Medium hieß. Wenn wir dieses Versehen korrigieren, ergibt sich also:

¹⁶ Beschluß vom 07.06.1995 zu den Aktenzeichen StB 16/95 und 2 BJs 127/93, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5184bb04-f5fd-48ba-ae4d-4a6208eb57df>; Textziffer 2.

¹⁷ Urteil vom 03.10.1979 zu den Aktenzeichen 3 StR 273/79 (S); <https://research.wolterskluwer-online.de/document/32076947-017a-4867-8991-9f9f27341c50>, Textziffer 12.

¹⁸ Das linksunten-Verbot war „An die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ zu Händen ihrer Mitglieder:“ adressiert – und dann folgten die Namen und Adressen von einigen Personen, von denen das Ministerium vermutete, das sie am Betrieb von linksunten.indymedia beteiligt seien.

IMC Linksunten	betrieb	die Subdomain <i>linksunten.indymedia.org</i> (der Titel des Mediums lautete genauso wie die URL des Mediums; siehe folgenden <i>screen shot</i>)
Personenzusammenschluß (vielleicht ein vereinsförmiger Personenzusammenschluß)	betrieb	Veröffentlichungs- und Diskussionsportal.

Der älteste überlieferte Zustand der Webseite des Veröffentlichungs- und Diskussionsportal linksunten.indymedia.org:

Schaubild 2:
<https://web.archive.org/web/20090206153134/http://linksunten.indymedia.org/>

Entsprechend der Tabelle oberhalb des *screen shot* gilt auch:

Wirtschaftsvereinigung i.S.d. § 17 VereinsG	Medium (Titel und Untertitel)
Compact-Magazin GmbH	
	Quelle: BAnz AT 16.07.2024 B1 , S. 2
Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH	
https://www.faz.net/faz-net-impressum-112096.html	Quelle: https://zeitung.faz.net/ (auf „E-Paper“ klicken)

Beim Blick ins Impressum der FAZ und auf deren Webseite stellen wir außerdem fest:

- Seit 2019 kam es zu einem Wechsel im HerausgeberInnenkreis der FAZ: Herr D'Inka schied aus; hinzu kam Carsten Knop.
- Die Zeitung und deren Webseite existieren aber immer noch.

Quod erat demonstrandum: Medien einerseits und MediumsherausgeberInnen/Verlage sind zweierlei; Medien können ihre HerausgeberInnen überleben; Medien können verkauft werden, Mediums-HerausgeberInnen können wechseln usw.

Auch wenn es den ‚rohen Materialismus‘ überfordern mag, von der Materialität nicht-verkörperter Medien (z.B. Rundfunk) zu sprechen, so wußte doch ein russischer Philosoph und Jurist vom Anfang des vergangenen Jahrhunderts: „Die Materie verschwindet‘ heißt: Es verschwindet jene Grenze, bis zu welcher wir die Materie bisher kannten, unser Wissen dringt tiefer; es verschwinden solche Eigenschaften der Materie, die früher als absolut, unveränderlich, ursprünglich gegolten haben (Undurchdringlichkeit, Trägheit, Masse usw.) und die sich nunmehr als relativ, nur einigen Zuständen der Materie eigen erweisen.“ ([LW 14](#), 260)

Geschult durch Lenin können wir also durchaus von der Materialität nicht-verkörperter Medien sprechen; in Bezug auf verkörperte (z.B.: gedruckte) Medien dürfte der Unterschied zwischen Medien und MedienherausgeberInnen auch rohen MaterialistInnen begreiflich zu machen sein:

Den Herren Braunberger, Kaube, Knop, Kohler die Hände zu schütteln, fühlt sich anders an, als eine *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in die Hand zu nehmen.

Der Frankfurter Allgemeine Zeitung **GmbH** können wir zwar nicht die *Hände* schütteln, wir können sie auch nicht in die *Hand* nehmen (nicht einmal auf den *Arm* nehmen; oder das vielleicht schon ;-)) – aber geschult durch Lenin ([LW 14](#), 261, 260: die „vom menschlichen Bewußtsein“ erkannte „objektive Realität“ muß nicht stofflich sein; die „Materie“ [z.B.: eine juristische Person, die FAZ GmbH] kann „Eigenschaften“ haben, die dem rohen Materialismus un-begreif-lich sind), können wir auch von der Materialität juristischer Personen, von der Materialität von „Vereinen und Gesellschaften“ (Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz¹⁹) sprechen.

Der Unterschied zwischen Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit und deren Schranken) sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken)

Dem materiellen Unterschied zwischen Medien einerseits sowie (z.B.: Medien *verlegenden* und/oder *herausgebenden*) Organisationen andererseits entspricht der juristische Unterschied zwischen Artikel 5 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz:

¹⁹ „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG	Artikel 9 Absatz 1 und 2
<p>(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.</p> <p>(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.</p>	<p>(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.</p> <p>(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.</p>
<p>https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html</p>	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html</p>

Deshalb kann ich mir leider nicht verkneifen, an der gestrigen Formulierung von Joschka Buchholz und Max Kolter in der *Legal Tribune Online*:

„Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hat am Dienstag das vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als rechtsextremistisch eingestufte Compact-Magazin verboten. [...]. Formal handelt es sich damit um ein Vereins- und nicht um ein Medienverbot. Es bezieht sich auf zwei Gesellschaften, die das Magazin bzw. den Online-Kanal ‚Compact TV‘ ver- bzw. betreiben: die COMPACT-Magazin GmbH und die CONSPECT FILM G“

philosophisch etwas nachzufeilen:

- Ministerin Faeser mag die Absicht gehabt zu haben, die Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ zu verbieten; sie mag sich auch einbilden, es getan zu haben. (Falls ich noch ein drittes Mal mit Lenin nerven darf: „Wer wüßte aber nicht, daß es in der Politik nicht auf Absichten ankommt, sondern auf Taten? nicht auf fromme Wünsche, sondern auf Tatsachen? nicht auf das, was man sich einbildet, sondern auf das, was wirklich ist?“ [[LW 23](#), 177 - 198 <187>])
- Objektiv getan hat das Bundesinnenministerium aber Folgendes – es hat verfügt: „1. Der Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ einschließlich seiner Teilorganisation ‚CONSPECT FILM GmbH‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. 2. Der Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ und seine Teilorganisation ‚CONSPECT FILM GmbH‘ sind verboten und werden aufgelöst.“ ([BAnz AT 16.07.2024 B1](#))“

Sie hat also *nicht* zwei Medien (eine Zeitschrift und einen online-Kanal), sondern zwei Verlage (? – jedenfalls einen Zeitschriften-Verlag und außerdem einen Film-Verlag [?]);

nicht zwei Medien, sondern zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung für verboten erklärt und deren Auflösung verfügt. Auch im juristischen Sinne handelt es sich *nicht* „nur“ „formell“ um ein Vereinsverbot; *sondern* in diesem²⁰ Sinne sind auch „materiell“ Verbotsgegenstand zwei GmbH, zwei Wirtschaftsvereinigungen – *nicht* zwei Medien (eine gedruckte Zeitschrift und ein Telemedium).

Daß das Verbot der Verlage deren Medien in Mitleidenschaft ziehen kann, ist wahr, aber nicht Inhalt der juristischen (Verbots)regelung, sondern nur deren – nicht unwahrscheinlicher²¹ – *faktischer* Nebeneffekt: Ohne MediumsherausgeberIn / Verlag, keine Medium. Ohne ProduzentInnen keine Produktion und keine Produkte.

Was heißt das für die Medien, die von den beiden GmbH verlegt bzw. betrieben wurden? Ich komme auf die Frage sogleich zurück.

Stellen wir zunächst noch folgendes klar:

Einzelpersonen sind keine Vereine

b) Einzelpersonen sind keine Vereine (§ 2 Absatz 1 Vereinsgesetz: „Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen [...] zusammengeschlossen [...] hat“; *Mehrheit* hier = *Mehrzahl*)²² – gegen Einzelpersonen darf also auch nicht vereinsrechtlich vorgegangen werden, wie das Bundesverwaltungsgericht in dem *Hohe Warte*-Fall auch schon entschieden hat:

„Nun kann allerdings eine natürliche Einzelperson nicht nach Art. 9 Abs. 2 GG und den Vorschriften des Vereinsrechts verboten und aufgelöst werden.“

(BVerwG, Urteil vom 23.03.1971 zum Aktenzeichen I C 54.66, Textziffer 34)

Wenn nun das Bundesinnenministerium – egal was die Ministerin beabsichtigt hatte – objektiv nicht die Zeitschrift „*Compact*. Magazin für Souveränität“, sondern deren Verlags-GmbH verboten hat, dann

- ist zwar dieser Verlags-GmbH Existenz und Betätigung verboten – und wenn sie sich *diesem* Verbot widersetzt, machen sich die ausführenden natürlichen²³ Personen strafbar (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 Vereinsgesetz²⁴) –,

²⁰ juristischen; *nicht* philosophischen.

²¹ Zusammen mit dem Verein verschwandt zunächst auch das Medium von der Bildfläche; inzwischen ist zumindest ein Archiv des Mediums online: <https://linksunten.indymedia.org/>.

²² „eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen“ = „mehrere natürliche oder juristische Personen“; umstritten ist in der juristischen Literatur, ob es mindestens zwei, drei oder noch paar mehr sein müssen.

²³ Juristische Personen sind nach deutschem Strafrecht *nicht* schuldigfähig; in den Knast gesteckt können sie sowieso nicht werden; theoretisch könnten juristischen Personen, die sich strafbar machen, Geldstrafen auferlegt werden – das ist im BRD-Strafrecht aber nicht vorgesehen.

²⁴ „Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit 1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält

- aber – abgesehen von Fragen des Eigentumsrechts am Namen „*Compact. Magazin für Souveränität*“, die ich hier ausblende, ist jedenfalls *keiner Einzelperson* verboten, künftig die Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ herauszugeben bzw. zu verlegen.

Die Mitgliedschaft in Vereinen ist erst ab Verbot bzw. ab Feststellung, daß ein Verein X „Ersatzorganisation“ eines bereits verbotenen Vereins Y sei, strafbar (Verbots- und Feststellungsprinzip)

c) Gegen bisher nicht-verbotene Vereine darf – unter bestimmten Voraussetzungen – vereinsrechtlich vorgegangen werden:

- In Bezug auf (andere) Vereine, die ebenfalls einen oder mehrere der drei Verbotstatbestände²⁵ des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz erfüllen, darf ebenfalls die Auflösung verfügt werden.

- Außerdem bestimmen § 8 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Vereinsgesetz:

„(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_8.html)

Da nun – wie gesehen – objektiv nicht die Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“, sondern deren Verlags-GmbH verboten wurde, ist also nur dieser Verlags-GmbH (und allen anderen Vereinen, deren Verbot und Auflösung schon bei früheren Gelegenheit bestandskräftig verfügt wurde – die sich also ebenfalls nicht mehr betätigen dürfen [egal wie]) verboten, die Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ herauszugeben bzw. verlegen.

Nicht verboten ist aber das Verlegen bzw. Herausgeben der Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ *nicht*-verbotenen Vereinen. Allerdings: Vereine, die künftig die Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ mit gleichen redaktioneller Linie wie

oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html; Hyperlinks hinzugefügt)

25 a) „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“

b) „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richten“

c) „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html).

bisher herausgeben bzw. verlegen, gehen das hohe Risiko ein, vom Bundesinnenministerium als „Ersatzorganisation“ des gestern verbotenen Vereins klassifiziert zu werden – und ab diesem Moment ist auch die Mitgliedschaft in der „Ersatzorganisation“ strafbar (sofern die Klassifizierung nicht gerichtlich aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird).

d) All dies – insbesondere Punkt a) – ergibt sich auch ziemlich klar aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zum linksunten-Verbot – auch wenn dieser Punkt der Entscheidung sowohl in der medialen Diskussion als auch in der linksradikalen Szene wenig beachtet wurde – ich zitiere noch einmal:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“ (BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 33).

Entsprechend gilt in Bezug auf das gestern verfügte Verbot:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot der Zeitschrift ‚Compact. Magazin für Souveränität‘, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses als Organisation – also das Verbot der ‚Compact-Magazin GmbH‘, wie es ja in der Verbotsverfügung auch ausdrücklich heißt“.

Schrieb ich gestern also die Unwahrheit? Werden Pressefreiheit und Zensurverbot doch nicht ausgehebelt?

Ich behauptete in den beiden vorgehenden Abschnitte:

- Objektiv wurde nicht die Zeitschrift „Compact. Magazin für Souveränität“, sondern deren Verlags-GmbH verboten wurde – also auch nur dieser Verlags-GmbH (und allen anderen Vereinen, deren Verbot und Auflösung schon bei früheren Gelegenheiten bestandskräftig oder zumindest [weiterhin] vollziehbar verfügt wurde) verboten, die besagte Zeitschrift herauszugeben bzw. zu verlegen.
- Hinzugefügt sei noch: Ein an Andere als an verbotene Vereine adressiertes Verbot, die Zeitschrift herauszugeben / zu verlegen, (das objektiv nicht erfolgt ist), müsste an den publizistischen Grundrechten dieser Anderen gemessen werden. Nur in Bezug auf verbotene Vereine, ist das Verbot, die fragliche Zeitschrift herauszugeben (oder überhaupt noch irgendetwas zu tun), die notwendig Implikation des Existenzverbotes (siehe zu dieser Implikation oben S. 6).
- Folglich ist keiner Einzelperson und auch keinem nicht-verbotenen Verein verboten, künftig die Zeitschrift „Compact. Magazin für Souveränität“ herauszugeben bzw. zu verlegen.

- Erwähnt sei noch: Die entsprechende Behauptung vertrete ich schon seit langem in Bezug auf das Betreiben der Internet-Plattform/-Zeitung linksunten.indymedia. Wenn ich mir zeitlich und politisch zutrauen würde, den Moderationaufwand allein zu stemmen, und mir technisch zutrauen würde, für den Schutz der Anonymität der LeserInnen und AutorInnen zu sorgen, hätte ich schon längst die Probe aufs Exempel gemacht.

Ist also gar nicht wahr, was ich im gestrigen Untertitel schrieb – mit dem vereinsrechtlichen Verbot von Organisationen, die nichts anderes machen als Medien herauszugeben bzw. verlegen, würden die Pressefreiheit und das Zensurverbot ausgehebelt? (Alle Individuen und alle nicht-verbotenen Vereine behalten die volle Freiheit, die Plattform linksunten.indymedia.org zu betreiben, und/oder Bücher zu verlegen, die früher vom Mesopotamien Verlag verlegt wurden, neu aufzulegen, usw.)

Nun – daß zwischen Medium und Verlag unterschieden werden muß, heißt ja nicht, daß ein solches Verlagsverbot für dessen Medien nicht folgenlos ist... (was schon daran zu sehen ist, daß ich die gerade angesprochene Probe aufs Exemple bisher nicht gemacht habe):

- Es müssen sich erst einmal Leute finden, die bereit sind, diese kollateral-betroffenen Medien bereits verfügbarer Verlags-Verbote fortzuführen. (Nicht das ich politische bedauern würde, wenn sich keine Leute fänden, die Medien der COMPACT-Magazin GmbH und der CONSPECT FILM GmbH fortzuführen; hier geht es nur darum, daß Verlagsverbote durchaus nicht folgenlos für deren Medien sind).
- Zeit und Fähigkeiten von Individuen sind begrenzt und der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes ist weit. Zwar impliziert nicht jede Kooperation von Individuen sogleich die Bildung eines Vereins. Aber das Risiko, daß Leute, die kontinuierlich etwas zusammen machen, als „Verein“ klassifiziert werden, ist schon nicht gering.
- Und das Risiko für Vereine, die Medien von verbotenen Vereinen mit gleicher redaktioneller Linie wie bisher herausgeben bzw. verlegen, als Ersatzorganisationen der verbotenen Vereine klassifiziert werden, ist auch nicht gerade klein.

Also: Auch wenn ich auf den Unterschied zwischen Medien und Vereinen und deshalb auf die begrenzte Reichweite von Vereinsverboten hinweise, heißt das nicht, daß die Welt der Pressefreiheit trotz Verbots von Medienorganisationen in Ordnung sei. Es ist schon ein ziemlich scharfes Schwert, das die JuristInnen im Bundesinnenministerium da ausgetüffelt haben... (und mittlerweile – muß gesagt werden – schon ziemlich etabliert haben). Kommen wir daher noch zur zweiten gestern ausgeworfenen Frage:

Ist in Bezug auf Organisationen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich in Form des Verlegens oder Herausgebens von Medien betätigen, Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (oder vielmehr Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG) die einschlägige Norm?

Ich tendiere dahin zu sagen, Organisationen, die nur Medien herausgeben oder verlegen (und nur wenige Mitglieder/GesellschafterInnen haben), fehlt die *organisations-spezifische* Gefährlichkeit, die von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorausgesetzt wird.²⁶

Sehr wohl können solche Organisationen *geistig* gefährlich sein. Aber für geistige Gefährlichkeit ist Artikel 5 (Medienfreiheiten, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit) und insoweit Artikel 18 Grundgesetz einschlägig. Artikel 18 Grundgesetz bestimmt unter anderem:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), [...], zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_18.html)

Im Wege des Artikel 18 darf also (auch und gerade) gegen Einzelpersonen vorgegangen werden.

Damit ist aber immer noch nichts zur Frage gesagt, ob gegen Medien (*als solche* – im Unterschied zu deren HerausgeberInnen / Verlage) auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 vorgegangen werden darf.

Es folgen morgen oder Freitag noch die drei Abschnitte:

Die Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz

26 2019 hatte ich in meinem Antrag an das Bundesinnenministerium das linksunten-Verbot zurückzunehmen, folgende Überlegung in den Raum gestellt:

„Eine tragfähige Lösung könnte eventuell sein, Medien-Redaktionen und -HerausgeberInnenkreise,

- die sich auf die rein geistige, publizistische Tätigkeit beschränken und nicht zugleich *als dieser Personenkreis* an Demonstrationen teilnimmt (oder materielle Straftaten [d.h.: *solche*, die *keine* bloßen Äußerungsdelikte sind] begeht);
- die über Leitlinien für ihre publizistischen Entscheidung hinaus *kein handlungsorientiertes* politisches Programm haben
und
- die nur einen (relativ kleinen) Kreis von RedakteurInnen (ModeratorInnen) bzw. HerausgeberInnen umfassen, aber nicht auch eine große, schlagkräftige Vereinigung unter Einschluß ihrer LeserInnenschaft bilden,

von vornherein (d.h. unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG) aus dem Vereinigungs-Begriff des Art. 9 II GG auszunehmen. Denn in diesen Fällen handelt es sich um ein ‚publizistisches Phänomen‘ im Anwendungsbereich des Art. 5 I, II GG und nicht um vereinigungsförmige Gefährlichkeit i.S.d. Art. 9 II GG.“

Aber ausargumentiert hatte ich diesen Gedanken damals nicht – und habe ich auch seitdem nicht.

###

Die Bedeutung des Zensurverbots

###

Wie könnten – falls politisch für richtig gehalten – Verbote von faschistischen und rechtspopulistischen Medien und Organisationen zulässig gemacht werden, ohne durch Verfügung solcher Verbote zugleich Wasser auf die Mühlen der – ns-verharmlosenden – Totalitarismustheorie zu gießen?

###